



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes

Federführend ist das Innenministerium

A Problem

Die rahmenrechtliche Vorschrift des § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält Vorgaben für die Regelung des Datenschutzes bei der journalistisch-redaktionellen Datenverarbeitung im Pressewesen, die in Landesrecht umzusetzen sind. Sie gibt den aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Abl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff) erforderlichen Änderungsbedarf vor. Weiterer Änderungsbedarf besteht im Bereich des Impressum (§ 8), der Ordnungswidrigkeiten (§ 22), der Verjährung (§ 24) sowie von Hörfunk und Fernsehen (§ 25). Außerdem ist das Gesetz durch mehrere Änderungen unübersichtlich geworden.

B Lösung

Das Landespressegesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), ist an das vom Bundesgesetzgeber geänderte Medienprivileg im Datenschutzrecht anzupassen. In § 8 (Impressum) werden der Fremdbezug von Zeitungsteilen (erweiterter Impressumszwang) sowie die Offenlegungspflicht der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse der Verlage periodischer Druckwerke durch Einfügung der Absätze 3 und 4 neu geregelt. In § 22 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 3 der Höchstbetrag der angedrohten Geldbuße aufgrund der Währungsumstellung auf Euro im Verhältnis 2 : 1 neu festgesetzt. § 24 (Verjährung) wird im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften durch Harmonisierung der Pressegesetze der Länder geändert. § 25 (Hörfunk und Fernsehen) wird an den neuesten Stand der Entwicklung von Hörfunk, Fernsehen und Mediendiensten angepasst.

Das Landespressegesetz wird neu bekannt gemacht, um dabei die Paragraphenfolge zu ändern und geschlechtergerechte Begriffe einzufügen; dazu bedarf es der Ermächtigung des Gesetzgebers.

C Alternativen

Von einer Vollregelung des Regelungsinhalts von § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz im Landespressegesetz ist in Abstimmung mit den Ländern abgesehen worden, um eine diesbezüglich einheitliche Regelung durch Verweisung auf Bundesrecht in allen Ländern sicherzustellen.

Verzicht auf die Offenlegungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse der Verlage periodischer Druckwerke, weil die bestehenden Regelungen ausreichen, die für eine freie demokratische Meinungsbildung wichtige Transparenz des Pressewesens zu gewährleisten.

Bei der Verjährungsregelung wäre denkbar, auf die vorgesehene Harmonisierung zu verzichten, da das Landespressegesetz eine bewährte Regelung enthält. Allerdings hat auch Schleswig-Holstein sich bereit erklärt, im Zusammenhang mit einer politisch gewollten Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften durch Harmonisierung der Pressegesetze der Länder, das Landespressegesetz diesbezüglich zu ändern.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

gegenüber der bisherigen Regelung keine erhöhten Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

gegenüber der bisherigen Regelung kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse müssen mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen für den redaktionellen Datenschutz rechnen. Die Regelung der Offenlegungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse der Verlage periodischer Druckwerke erfordert keinen nennenswerten Verwaltungsaufwand für die private Wirtschaft.

E Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf
Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landespressegesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig wesentliche Teile fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger des anderen Druckwerkes zu benennen.

(4) Der Verleger eines periodischen Druckwerkes muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003

(BGBl. I S. 66) nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

3. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Vergehen nach §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2 und 4 , § 131 Abs. 1 und § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), gelten abweichend von Satz 1 die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„ § 25

Hörfunk, Fernsehen, Mediendienste

§ 4 gilt für Hörfunk, Fernsehen und Mediendienste entsprechend.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ist nicht anzuwenden auf Taten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften verjährt sind.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landespressegesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen, dabei geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung:

A Allgemeines:

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Anpassung des schleswig-holsteinischen Landespressegesetzes (LPG) an das vom Bundesgesetzgeber geänderte Medienprivileg im Datenschutzrecht. Dieses Medienprivileg findet seine Rechtfertigung in der institutionellen Garantie der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Die Bedeutung der Pressefreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen hatte das Bundesverfassungsgericht im „Spiegel-Urteil“ vom 5. August 1966 beschrieben. Danach ist eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.

Zum Wesen des Grundrechts auf Pressefreiheit gehört das Sammeln, Verwerten und Verbreiten von Informationen. Die volle Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) hätte zu erheblichen Einschränkungen der freien Pressetätigkeit geführt, die mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht im Einklang gestanden hätten. Der verfassungsrechtliche Konflikt zwischen Datenschutz und Pressefreiheit wurde durch die Einführung des Medienprivilegs in § 1 Abs. 3 BDSG a.F. gelöst, in dem geregelt wurde, dass dieses Gesetz personenbezogene Daten, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden, nicht schützt. An diesem Medienprivileg hatte auch das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in seinem § 41 festgehalten, der nunmehr durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist und mit dem der Bundesgesetzgeber die objektive Garantie der Pressefreiheit mit Blick auf den geänderten Datenschutz für die Länder verbindlich konkretisiert hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landespressegesetzes dient vor allem der Umsetzung des neuen § 41 Abs. 1 BDSG. Die bisherige Vollregelung in § 41 BDSG a.F., die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien regelte, ist zu einer Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung umgestaltet wor-

den. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich des Medienprivilegs der Presse um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu literarischen Zwecken erweitert worden.

Ebenfalls erweitert wurde der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen für die Presse, und zwar auf die eingeschränkte Haftung nach § 7 BDSG und die Verfahrensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen (§ 38 a BDSG).

Für die weitere in die Zuständigkeit der Länder fallende Umsetzung gibt der Bundesgesetzgeber den nach der Datenschutzrichtlinie erforderlichen Änderungsbedarf vor. Das Medienprivileg bleibt hierdurch in weitem Umfang gewährleistet. (Vgl. BT-Drs. 14/4329, S. 29, 46).

Die weiteren Änderungen des Landespressegesetzes dienen der Angleichung an die Pressegesetze der Länder sowie der Rechtssicherheit.

B Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 8):

Die Änderung dient der Angleichung an die Pressegesetze aller anderen Länder und der Gewährleistung der für eine freie demokratische Meinungsbildung wichtigen Transparenz des Pressewesens. Um den negativen Folgen einer gesteigerten Presseverflechtung entgegenzuwirken, haben bis auf Hessen und Schleswig-Holstein alle Länder eine Erweiterung des Impressums vorgenommen. Dem im Absatz 3 erweiterten Impressumzwang unterliegen alle Zeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen (Anschlusszeitungen). Sie haben in ihrem Impressum auch die Verlegerin oder den Verleger und die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur des übernommenen Teils anzugeben. Diese Regelung resultiert aus der fortschreitenden Pressekonzentration, die zu einem starken Rückgang einzelner Zeitungen geführt hat. Die Leserinnen und Leser sind immer mehr auf unselbständige Blätter angewiesen, die nur noch wenige Sparten in eigener Verantwortung herstellen. Die Verpflichtung dieser Zeitungen, ein erweitertes Impressum zu führen, soll den Leserinnen und Lesern kenntlich machen, in welchem redaktionellen Abhängigkeitsverhältnis ihre Zeitung steht, um so das für ihre Infor-

mations- und Meinungsbildung wesentliche Moment der journalistischen Identität besser erfassen zu können. Daneben dient die Vorschrift auch dem weiteren Zweck, die Haftung der für den Zeitungsinhalt verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure abzugrenzen und klarzustellen.

Absatz 4 enthält eine Offenlegungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse der Verlage periodischer Druckwerke. Dadurch wird das für die freie Presse und das demokratische Meinungsbild notwendige Wissen, welchen Einflüssen ein publizistisches Organ unterliegt, für die Öffentlichkeit durchschaubarer gemacht. Neben Bayern und Hessen haben alle neuen Länder die Offenlegungspflicht mit unterschiedlicher Reichweite in den Pressegesetzen geregelt. Der Entwurf entspricht der Regelung des Landespressegesetzes von Mecklenburg-Vorpommern, weil diese am wenigsten intensiv ist. Die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse stellt keinen weiteren Eingriff für die Verlage dar, weil das Handelsregister ohnehin von jeder Bürgerin und jedem Bürger eingesehen werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 10 a):

Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 41 Abs. 1 BDSG, der die Länder verpflichtet, in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass „für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Presseunternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38 a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.“ Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Rahmenvorschrift das Bundesdatenschutzgesetz an Art. 9 der Richtlinie 95/46EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Abl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.) angepasst. Durch die Verweisung des Landespressegesetzes auf die in § 41 Abs. 1 BDSG genannten Vorschriften werden die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Auslegungsschwierigkeiten und insbesondere eine Ungleichbehandlung der Presseunternehmen mit denen in anderen Ländern werden hierdurch vermieden. Eine Verweisung auf das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) anstelle des

Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht möglich, weil das LDSG nur für öffentliche Stellen, nicht aber für den Pressebereich gilt (§§ 1 und 3).

§ 41 Abs. 1 BDSG erweitert das Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse auf die Datenverarbeitung zu literarischen Zwecken. Dadurch wird klargestellt, dass auch in diesem Bereich die Presse nicht den strengen Datenschutzbestimmungen unterworfen sein soll (§§ 5 u. 9 BDSG).

Zu Lasten der Presse geht die Einführung einer Haftungsregelung entsprechend § 7 BDSG. Ein unzulässiger Eingriff in die Pressefreiheit nach Art 5 Abs. 1 GG ist damit nicht verbunden. Durch § 7 BDSG wird lediglich der Verstoß gegen gesetzlich bestehende Datensicherungspflichten sanktioniert.

Neu ist auch die Möglichkeit für die Presse, sich Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen (§ 38 a BDSG) zu geben. Vereinigungen und Verbände der Presse können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung datenschutzrechtlicher Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten und dadurch eine weiter gehende Selbstregulierung vornehmen.

Die Aufnahme einer Verweisung auf die in § 41 BDSG genannten Regelungen zum Datenschutz in das LPG in Abstimmung mit den anderen Ländern gewährleistet, dass es nicht zu unterschiedlichen Datenschutzstandards in den Ländern für die Presse kommt und dient so in besonderem Maße der Rechtseinheitlichkeit. Im Übrigen haben Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, wenn sie personenbezogene Daten zu anderen als vom Medienprivileg erfassten Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des BDSG zu beachten.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG gilt das Bundesdatenschutzgesetz für nicht öffentliche Stellen - zu denen auch die Presse und ihre Hilfsunternehmen zählt - nur, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nichtautomatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden. Auf einen lediglich klarstellenden Hinweis über diese Einschränkungen des Anwendungsbereichs wird in § 10 a LPG verzichtet.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 22):

Die Änderung dient der Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge im Verhältnis 2 : 1.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 24):

Die Verjährung bei der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Presseinhaltsdelikten ist in den Pressegesetzen der Länder unterschiedlich geregelt. In einzelnen Ländern bestehen Ausnahmetatbestände zu den kurzen Verjährungsbestimmungen. Durch bundeseinheitlich übereinstimmende Verjährungsregelungen könnte eine effektivere Verfolgung von politisch-extremistisch und menschenverachtend motivierten Straftaten erreicht werden. Die derzeit geltende Regelung sieht im Landespressegesetz eine kurze Verjährung nur für Delikte in periodisch erscheinenden Druckwerken vor (bei Verbrechen ein Jahr; bei Vergehen sechs Monate); im Zusammenhang mit den bestehenden Verjährungsvorschriften hat es in Schleswig-Holstein bisher keine Probleme gegeben. Trotzdem sollen im Zusammenhang in einer mit Bund und Ländern abgestimmten politisch gewollten Vereinheitlichung der Verjährungsvorschriften durch Harmonisierung der Pressegesetze der Länder die §§ 86 (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), 86 a (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen); 130 Abs. 2 und 4 (Verbreitung von Schriften volksverhetzenden Inhalts), 131 Abs. 1 (Gewaltdarstellung in Schriften) und 184 Abs. 3 und 4 (Verbreitung von pornographischen Schriften) StGB sowie § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz (Verbreitung von Kennzeichen von verbotenen Vereinen und Parteien) aus der kurzen Verjährung von Presseinhaltsdelikten ausgenommen werden. Die Änderung dient so in besonderem Maße der Rechtseinheitlichkeit der Pressegesetze der Länder. Für nicht periodisch erscheinende Druckwerke ist eine kurze Verjährung nicht vorgesehen (Abs. 4 Nr. 2).

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 25)

Die Änderung dient der Anpassung an die Entwicklung im Bereich von Hörfunk, Fernsehen und Mediendiensten. Die Einbeziehung der Mediendienste ist zwingend geboten. Damit wird der Entwicklung im Bereich der elektronischen Medien Rechnung getragen, wie dies bereits durch den Staatsvertrag über Mediendienste vom 9. Mai 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 318) geschehen ist.

Zu Artikel 2

Aus Gründen des Rückwirkungsverbotes ist der klarstellende Hinweis erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachung der geltenden Fassung ist erforderlich, weil das Gesetz durch fünf Änderungen unübersichtlich geworden ist. Um im Rahmen der Neubekanntmachung auch die Paragraphenfolge zu bereinigen und geschlechtergerechte Begriffe einzuführen, ist eine spezielle Ermächtigung des Gesetzgebers erforderlich..